Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46. Marienwerder, den 13. November **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 111te, 112te, 113te und 114te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6887. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern, vom 28. August 1867;

Nro. 6888. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern, vom 31. August 1867;

Nro. 6889 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel;

Nro. 6890. den Allerhöchsten Erlaß vom 20 September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben;

Nro. 6891. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 22. September 1867;

Nro. 6892 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn;

Nro. 6893. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler Seitens der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft, vom 16. September 1867;

Nro. 6894. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontno-Mühle, im Kreise Mogilno des Regierungsbezirks Bromberg, vom 23. September 1867;

Nro. 6895. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 24. September 1867;

Nro. 6896. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten, vom 5. August 1867;

Nro. 6897. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn;

Nro. 6898. den Allerhöchsten Erlaß vom 28 September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums;

Nro. 6899. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werxnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilczen und Willkunnen nach Kattenau;

Nro. 6900. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission, vom 31. August 1867;

Nro. 6901 das Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen- und Plötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, vom 26 September 1867;

Nro. 6902. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28 September 1867, betr. die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858 mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile, vom 18. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Mit Bezugnahme auf die in Nro 115. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 7. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das

Ausgegeben in Marienwerder den 14. November 1867.

Haus der Abgeordneten auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9 November 1867.

Der Minister des Innern.

Eulenburg.

2) Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Ges.-Samml. S. 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1., 33 und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24 Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Würtembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2. bis 5. bezeichneten Maßgaben ein.
2. Der freie Verkehr (zu 1.) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuer-System der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, nebst den sogenannten Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Gr. Steinrade und Stockelsdorf, sowie die sogenannten Stiftsdörfer Bäbs mit Schwinkenrode und Schwochel;
   b. die Stadt-Hamburgischen Enclaven Groß Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstädt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;
   c. die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.
3. Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Bandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheilen.
4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.
5. Auch in Absicht der einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2. bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Würtemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschrot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besondern Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867.

Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

3) Bekanntmachung.

Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15. November d. J. ein **Marine-Post-Bureau** in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Post-Anstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Bureau übersandt werden. Von dem Marine-Post-Bureau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1sten und 15ten eines jeden Monats.

Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande tritt vom 15. November d. J. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar

A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten u. Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmannsmaaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts

der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Postanstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1. Januar k. J. 3 Sgr.);

B. für Briefe an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des sub A angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b. die Angabe:

„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin".

Die Berichtigung des vorgedachten Portosatzes muß bei der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packet-Sendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Brief-Sendungen. Berlin, den 1. November 1867.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

4) Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist.

Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum u. Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Die mittels Vertrages vom 2. Januar 1864 von dem Forstgutsbezirke Gollub an den Gutsbesitzer Arndt veräußerten Parzellen, welche später von demselben und zwar

Nro. XII. mit 3 Morgen 36 []Ruthen an die Einsassenwittwe Preuß,

Nro. XIII. mit 3 Morg. 35 []R. an den Michael Lampert,

Nro. XIV. mit 34 Morg. 121 []R. an den Michael Lampert, die Wittwe Kowalski, den Andreas Kowalski, den Ferdinand Fischer, den Johann Moszenski und Michael Thoms,

Nro. XV. mit 90 M. 178 []R. an den Dobranski,

Nro. XVI. mit 28 M. 26 []R. an den Bobranski,

Nro. XVII. mit 40 M. 106 []R. an den Fischer,

sämmtlich in Tillitz wohnhaft, abgetreten sind und von welchen resp. Bobranski (XVI) noch 8 Morgen an den Andreas Thoms verkauft hat, sind aus dem forstfiskalischen Gutsverbande ausgeschieden und mit dem Kommunalverbande von Tillitz vereinigt worden.

Marienwerder, den 2. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) In Folge des vom 1. Oktober d. J. ab geänderten Fahrplans haben wir zum Transport der Verbrecher und Landstreicher aus dem hiesigen Regierungsbezirk in die Straf- und Besserungs-Anstalten zu Graudenz und Mewe ein anderweites Tableau aufgestellt, welches wir den Transportbehörden nachstehend zur Kenntniß und Beachtung mittheilen.

Marienwerder, den 31. Oktober 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ta=

zum Transport der Verbrecher und Landstreicher aus dem Regierungs-Bezirk Marien= und nach der Straf=

Kreis	Absendende Behörde	Vierter Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats			Dritter Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats		
		von	bis	Meilen	von	bis	Meilen
Dt. Crone	Kreis-Gericht, Domainen-Rent-Amt und Magistrat Dt. Crone . . .	—	—	—	—	—	—
	Kreisgerichts-Kommission und Magistrat Jastrow	—	—	—	—	—	—
	Kreisgerichts-Kommission und Magistrat Schloppe	—	—	—	—	—	—
	Kreisgerichts-Kommission und Magistrat Mrk. Friedland	—	—	—	—	—	—
Flatow	Kreisgericht und Magistrat Flatow .	—	—	—	—	—	—
	Kreisgerichts-Kommission und Magistrat in Zempelburg	Zempelburg	Sypniewo	2¼	Sypniewo	Flatow	2¾
	Kreisgerichts-Kommission, Magistrat und Domainen-Rentamt in Vandsburg	—	—	—	Vandsburg	Flatow	4
	Magistrat in Camin	Camin	Klein Butzig	2½	Klein Butzig	Flatow	2½
Thorn	Kreisgericht, Magistrat, Domainen-Rent-Amt, ländliche Polizei-Verwaltung des Stadtgebietes Thorn in Thorn . (Nur für die in die Strafanstalt zu Mewe einzuliefernden Verbrecher geltend. Die Transporte in die Straf- und Besserungs-Anstalt Graudenz erfolgen wie bisher auf dem Landwege.)	—	—	—	—	—	—
Culm	Kreisgericht, Magistrat, Domainen-Rent-Amt, ländliche Polizei-Verwaltung des Stadtgebietes Culm in Culm .	—	—	—	—	—	—
Schwetz	Kreisgericht, Magistrat, Domainen-Rent-Amt in Schwetz	—	—	—	—	—	—

bleau

werden mittelst der Eisenbahn nach der Straf- und Besserungs-Anstalt in Graudenz Anstalt in Mewe.

Zweiter Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats			Erster Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats			Abgang des Transportes mit der Eisenbahn am 1. resp. 15. jeden Monats		Bemerkung.
von	bis	Meilen	von	bis	Meilen	in	Zeit	
—	—	—	Dt. Crone	Schneidemühl	3¾	Schneidemühl	6 Uhr 31 Minuten Morgens	
Jastrow	Kramske	2½	Kramske	dto.	2	dto.	dto.	
Schloppe	Dt. Crone	4	Dt. Crone	dto.	3¾	dto.	dto.	
Mrk. Friedland	Dt. Crone	4	Dt. Crone	dto.	3¾	dto.	dto.	
Flatow	Glubczin	2½	Glubczin	dto.	2	dto.	dto.	
Flatow	Glubczin	2½	Glubczin	dto.	2	dto.	dto.	
Flatow	Glubczin	2½	Glubczin	dto.	2	dto.	dto.	
Flatow	Glubczin	2½	Glubczin	dto.	2	dto.	dto.	
—	—	—	—		—	Thorn	6 Uhr 42 Minuten Morgens (v. Bromberg 9 U. 14 Min. Morg.)	
—	—	—	—		—	Terespol	10 U. 28 Minuten Vormitt.	Der Landtransport der nach Mewe bestimmten Strafgefangenen erfolgt von Culm und Schwetz am Tage der Beförderung mit der Eisenbahn, der Transport in die Zwangs-Anstalt Graudenz erfolgt wie bisher auf dem Landwege.
—	—	—	—		—	Terespol		

7) Nach einer von dem Herrn Präsidenten des Staats-Ministeriums, als zeitiger Chef des Post- und Telegraphen-Wesens, ergangenen Anordnung vom 19. d. Mts. haben die im Preußischen Staatsgebiete belegenen Postanstalten auf Grund des §. 16 des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Februar 1862 Anweisung erhalten, die milden Beiträge, welche zum Besten der Abgebrannten in Johann Georgenstadt gesammelt werden, bei ihrer Versendung

a. von den Vorständen der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke an die betreffenden Kreiskassen und
b. von den Kreiskassen an die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen

vorerst bis zum 15. Dezember d. J. einschließlich portofrei zu befördern, sofern die betreffenden Sendungen mit dem amtlichen Siegel der absendenden Behörde verschlossen und mit der Bezeichnung „Collecten-Gelder für Johann Georgenstadt" versehen sind, auch muß die Bezeichnung bei den von den Vorständen der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ausgehenden Sendungen den Bestimmungen des §. 43 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten vom 3. Februar 1862 entsprechend beglaubigt sein. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. September d. J. in No. 41. des diesjährigen Amtsblattes bringen wir dies zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 5. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Es werden mehrfach von Kollecteuren auswärtiger Lotterie-Loose im Inlande zum Ankauf, sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien, sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei. Es bedarf keiner Ausführung, daß die angeführte Verfassungsbestimmung in den gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterien und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Strafvorschriften (Verordnung vom 5. Juli 1847, Ges.-Samml. S. 261, Artikel IV. der Verordnung vom 25. Juni d. J. Ges.-Samml. S. 921) nichts geändert hat.

Um indessen der Verleitung zur strafbaren Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien thunlichst entgegen zu wirken, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vorstehend in Bezug genommenen Strafbestimmungen noch fortdauernd Gültigkeit haben und weisen die Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks an, bei vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen dieselben die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen. Es ist diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Marienwerder, den 4. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den katholischen Lehrer von Szwiatczynski zu Zempelburg in Stelle des Lehrers Spohn daselbst mit der Ausbildung katholischer, polnisch redender Schulamts-Präparanden beauftragt haben.

Eltern und Pfleger solcher jungen Leute, welche sich in Zempelburg für den Eintritt in ein katholisches Schullehrer-Seminar vorbereiten wollen, haben sich wegen der Aufnahme ihrer Söhne beziehungsweise Pflegebefohlenen als Präparanden an den genannten Lehrer und an den Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dekan und Ehrendomherrn Fredrich in Krojanke zu wenden. Marienwerder, den 31. Oktober 1867.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

10) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst Bekanntmachungen vom 22. Juli d. J. und 31. Mai d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete, vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind. Danzig, den 7. November 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Saek.

11) Vom 11. d. Mts. ab erhält die Personen-Post zwischen Culmsee und Thorn folgenden Gang:

aus Culmsee 9¼ Uhr Vormittags,
in Thorn 11½ Uhr Vormittags,
aus Thorn 2½ Uhr Nachmittags,
in Culmsee 4¾ Uhr Nachmittags.

Marienwerder, den 6. November 1867.

Königliche Ober-Post-Direction.

12) Zu Flatow im Regierungsbezirk Marienwerder wird am 16 November d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 3. November 1867.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.

13) Zu Rosenberg, Riesenburg und Dt. Eylau werden am 16. November d. J. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Königsberg, den 5. Novbr. 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector.

Personal-Chronik.

14) Der katholische Pfarrer und Dekanats-Verweser Behrendt zu Konitz ist in Stelle des verstorbenen Dekans Thiede zum Kreis-Schulinspector für das Dekanat Schlochau ernannt worden.

Der Posthalter Gaull zu Dt. Eylau ist zum Beigeordneten daselbst auf die Dauer von sechs Jahren erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Präsident des Stadtgerichts zu Berlin, Geh. Ober-Justizrath Breithaupt ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Director Pauli zu Löbau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Angermünde versetzt worden.

Der Kreisrichter Görigk zu Pr. Stargardt ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Strasburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Kuntze in Berent ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schwetz ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schulenburg zu Graudenz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Tetzlaff zu Marienwerder ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Flatow ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Todt in Danzig ist mit der kommissarischen Verwaltung der Gerichts-Commission in Schloppe beauftragt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Bischoff zu Marienwerder ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen worden

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hardwig zu Marienwerder ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auscultator Albrecht zu Conitz ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auscultator Wolff zu Culm ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden

Der Auscultator Bachmann zu Culm ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden

Der Kreisgerichts-Secretair Walter in Jastrow ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gefangenwärter Hertzke zu Marienwerder ist als Bote, Exekutor und Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Neustadt, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Putzig, versetzt worden.

Der Hilfsbote und Executor Senff zu Graudenz ist bei dem dortigen Kreisgerichte als Bote und Executor angestellt worden.

Der Hilfsbote Brodd zu Löbau ist bei dem dortigen Kreisgerichte als Bote und Executor angestellt worden.

Der Bote Zaremba bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Landrathskreise Graudenz ist der Rentier Johann Lisienski zu Lessen als Schiedsmann für den Stadtbezirk Lessen gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Graudenz ist der Rechnungsführer und Commissionair Block zu Lessen für den Landbezirk des Kirchspiels Lessen als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 5. Landbezirk des Kreises Flatow ist der Lehrer Lange zu Tarnowke als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Rathmann Grzesikiewicz zu Flatow ist als Schiedsmann für den Stadtbezirk Flatow gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Dt. Crone ist der Färber Adolph Freyer zu Zippnow als Schiedsmann für das Kirchspiel Zippnow gewählt und bestätigt worden.

Es sind **angestellt** worden: 1. der invalide Sergeant Stremlow als Grenzaufseher in Mehlsack, 2. der invalide Sergeant Weber als Grenzaufseher in Mlonskowo und 3. der invalide Sergeant Finke als Grenzaufseher in Mokrylaß. — Es sind **versetzt** worden: 1. der Grenzaufseher Borschke zu Mlonskowo in gleicher Dienstseigenschaft nach Gollub und 2. der Obergrenzcontroleur v. Zwehl zu York als Oberssteuerkontroleur nach Dt. Eylau.

[Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direction der Ostbahn.] Der Stations-Assistent Urban in Thorn ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.